

**Satzung der Walter-Jacobsen-Gesellschaft e.V., Hamburg – vom 5. Juni 1987
(Auszüge):**

§1		Die Walter-Jacobsen-Gesellschaft (WJG) hat ihren Sitz in Hamburg
§2	1	Zweck der WJG: „Förderung von Projekten der Politischen Psychologie und der politischen Bildungsarbeit
	2	...Projekte, die Urteilkraft, Handlungskompetenz und Verantwortungsbewusstsein fördern
	3	> Forschung, Lehre, Bildung, Publikation, Anwendung fachlich fundierter Erkenntnisse
	4	Die WJG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
	5	Die WJG ist selbstlos tätig
	7	Bei Auflösung der WJG fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke wie 2. 1,2,3
	10	Die Finanzierung der Projekte erfolgt aus den laufenden Einnahmen. Das Kapitalvermögen darf nur auf einstimmigen Beschluß des Vorstands oder aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Versammlung der ordentlichen Mitglieder für die Zwecke der WJG ausgegeben werden. Es soll in einem angemessenen Zeitraum wieder aufgefüllt werden
§3	3	Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist auf sieben begrenzt
	4	Scheidet ein Gründungsmitglied aus, so beruft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ein neues ordentliches Mitglied
§7	1	Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister Der Vorstand i.S. § 26 BGB ist der Vorsitzende
§8		Zuständigkeit des Vorstands Einberufung der MV, Haushaltsplan, Buchführung, Erstellung des Zweijahresberichts
§9		Wahl und Amtsdauer des Vorstands Über die Amtsdauer des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstände bleiben bis zur Neuwahl eines folgenden im Amt
§10	2	Der Vorstand ist beschlussfähig , wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
		Mitgliederversammlung
§11	2	Die MV genehmigt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Doppelgeschäftsjahr - Die MV nimmt den Zweijahresbericht entgegen
§12		Mindestens einmal in zwei Jahren sollte die MV stattfinden (Einladung sechs Wochen vorher, mit Tagesordnung)
§14		Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

3	<p>Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind</p> <p>Bei Beschlußunfähigkeit innerhalb von vier Wochen neue MV (Ladungsfrist 14 Tage) Diese neue MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen !!</p>
4	<ul style="list-style-type: none"> - Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich... Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen - Zur Änderung der Satzung sind drei Viertel der gültigen Stimmen erforderlich - Zur Auflösung der WJG sind neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
7	<p>Wahlen und Beschlüsse der MV können auch auf schriftlichem Weg erfolgen - sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht...</p> <p>Für die Beschlussfähigkeit der schriftlich durchgeführten MV zählt die Anzahl der von den Mitgliedern bis zu einem Stichtag eingetroffenen Voten</p>
§15	<p>Auflösung der WJG</p> <ul style="list-style-type: none"> - möglich nur in einer MV mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen
2	<p>Liquidatoren im Falle der Auflösung sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende...</p>